

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts für Parasitologie der Universität Zürich (IPZ), Diagnostikzentrum (DZP) «AGB DZP»

---

### 1. Anwendungsbereich und Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts für Parasitologie der Universität Zürich (**AGB DZP**) gelten für sämtliche Dienstleistungen des IPZ auf dem Gebiet der diagnostischen Parasitologie. Diese Dienstleistungen werden am IPZ durch die Arbeitsgruppe «**Diagnostikzentrum Parasitologie (DZP)**» erbracht. Das DZP ist gemäss ISO/IEC 17025:2017 akkreditiert (STS 0346).

Mit Einreichung eines Untersuchungsauftrages und/oder mit Einlieferung von Untersuchungsmaterial anerkennt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Anwendbarkeit dieser AGB DZP.

Die AGB DZP regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien namentlich in Bezug auf die Einlieferung, Handhabung und Weiterverwendung des Untersuchungsmaterials. Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind nicht anwendbar. Ergänzend zu den AGB DZP gilt das schweizerische Recht.

### 2. Antragstelle / Auftraggeberin oder Auftraggeber

Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, human- oder veterinärmedizinische Praxen, Kliniken, Spitäler oder Laboratorien können Antragstelle für eine Untersuchung sein. Im Bereich der Veterinärparasitologie kann der Untersuchungsantrag auch von Privatpersonen gestellt werden. Im Bereich der Humanparasitologie ist der Untersuchungsantrag durch eine medizinische Fachperson zu stellen. Untersuchungsanträge durch Patientinnen und Patienten selbst sind nur in Ausnahmefällen möglich, etwa zur Identifizierung von Ektoparasiten.

Auftraggeberin oder Auftraggeber ist jedoch stets die Patientin oder der Patient bzw. die Tierhalterin oder der Tierhalter in deren oder in dessen Namen der Untersuchungsantrag gestellt wird.

### 3. Untersuchungsmaterial

Das DZP nimmt tierische und menschliche Gewebeproben, Körperflüssigkeiten und Körperausscheidungen, isolierte oder ausgeschiedene Parasiten, Parasitenstadien oder Bestandteile von Parasiten sowie in Paraffin eingebettetes Material von Menschen und Tieren als Untersuchungsmaterial (Proben) an.

Mit Einlieferung des Untersuchungsmaterials stimmt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Untersuchung, Bearbeitung und anschliessenden Entsorgung des Untersuchungsmaterials zu.

### 4. Präanalytische Tätigkeiten

Die Antragstelle ist verantwortlich für die korrekte Entnahme des Untersuchungsmaterials, die Wahl des geeigneten Behälters, die verwechslungssichere Beschriftung, die Wahl einer ausreichend schützenden Transportverpackung und den Transport des Untersuchungsmaterials inklusive des Untersuchungsantrags an das DZP. Das DZP haftet nicht für fehlerhaft entnommenes und/oder ungenügend verpacktes Untersuchungsmaterial und auch nicht für Beschädigung und Verlust während des Transports. Ferner haftet das DZP nicht, falls das Untersuchungsmaterial infolge mangelhafter Beschriftung nicht ordnungsgemäss der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zugeordnet werden kann.

### 5. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt durch Zustellung des ordnungsgemäss verpackten und beschrifteten Untersuchungsmaterials mitsamt einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag. Art und Umfang der Labordienstleistungen richten sich nach den Angaben auf dem Untersuchungsantrag. Die Antragstelle sichert zu, dass sie von der Patientin oder vom Patienten bzw. der Tierhalterin oder dem Tierhalter zur Auftragserteilung in deren oder dessen Namen ermächtigt worden ist, dass sie über den Dienstleistungsumfang sowie die Rechnungsstellung informiert hat und dass die Angaben auf dem Untersuchungsantrag vollständig und aktuell sind.

### 6. Auftragsannahme

Das DZP nimmt Untersuchungsmaterial während der Geschäftszeiten entgegen. Nach der Entgegennahme gewährleistet das DZP eine sachgerechte Lagerung, Untersuchung und Entsorgung des Untersuchungsmaterials. Der Laborauftrag gilt erst dann als angenommen, wenn der Untersuchungsantrag und das Untersuchungsmaterial die Machbarkeitskontrolle durch das DZP bestanden haben. Ist der Untersuchungsantrag nicht ordnungsgemäss ausgefüllt und/oder ist das Untersuchungsmaterial nicht ordnungsgemäss verpackt und beschriftet, behält sich das DZP vor, den Laborauftrag abzulehnen und nicht durchzuführen.

## 7. Einverständnis

Mit Einreichung des Auftrags bestätigt die Antragstelle, dass sie von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zur Entgegennahme des Befundes ermächtigt wurde, dass das DZP Aufgaben an Dritte delegieren darf (inkl. z.B. an Speziallaboratorien und Inkassofirmen) und dass das DZP sowie von diesem beauftragte Dritte ermächtigt sind, Personendaten im Rahmen der Auftragsabwicklung zu bearbeiten.

## 8. Lagerung, Entsorgung und Weiterverwendung von Untersuchungsmaterial

Nach Abschluss der Untersuchung wird das Untersuchungsmaterial gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt. Serumproben werden für Verlaufskontrollen während mindestens eines Jahres aufbewahrt. Das DZP ist berechtigt, anonymisiertes Untersuchungsmaterial nach Abschluss der Untersuchungen für interne parasitologisch-diagnostische Studien zu verwenden.

## 9. Durchführung der Untersuchung

Das DZP setzt, soweit möglich und vorhanden, akkreditierte Prüfmethode für die Bearbeitung des Untersuchungsmaterials ein und führt die Laboranalysen nach den allgemein anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik durch. Falls fachlich notwendig ist das DZP berechtigt, Untersuchungsmaterial oder Aliquots davon zur Untersuchung und Befundung an externe Speziallaboratorien weiterzuleiten.

## 10. Befundbericht

Das DZP kann lediglich Aussagen zu eingesandtem Untersuchungsmaterial machen. Es verfasst zuhanden der Antragstelle einen Befundbericht. Die Übermittlung der Testresultate erfolgt innert der kürzest möglichen Frist; das DZP haftet nicht für eine verspätete Übermittlung. Die Übermittlung erfolgt per Briefpost (A-Post), sofern keine andere Art der Übermittlung vereinbart wurde. Im Bereich der Humanparasitologie kann die Übermittlung mit Zustimmung der Antragstelle auch mit verschlüsselter E-Mail (HIN-secured Mail oder gleichwertige Lösung) erfolgen, sofern die Antragstelle über eine HIN-Mailadresse verfügt oder sich einmalig auf der HIN-Plattform registriert hat. Im Bereich der Veterinärmedizin kann die Übermittlung per Email auch unverschlüsselt erfolgen.

Beanstandungen der Antragstelle an Analyse und/oder Befundbericht sind dem DZP innert 20 Tagen ab Zustellung des Befundberichtes schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die Analyseergebnisse und der Befundbericht als von der Antragstelle genehmigt.

Die Aufbewahrung und Archivierung der Befundberichte richtet sich nach der «Verordnung über mikrobiologische Laboratorien» (818.101.32) des Schweizerischen Bundesrates und den für die Universität Zürich geltenden Vorschriften.

## 11. Eigentum und Rechte

Eigentum und Rechte an Informationen, Formularen, Methoden, Testresultaten und Befundberichten verbleiben beim DZP. Der Befundbericht ist urheberrechtlich geschützt. Die Antragstelle hat das Recht, das Analyseergebnis und den Befundbericht für die weitere Beratung und Behandlung der Patientin oder des Patienten bzw. des Tieres zu verwenden. Eine Veröffentlichung des Berichts oder auch von Teilen des Berichts oder die Verwendung zu Werbezwecken ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des DZP unzulässig.

Der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber wird auf Anfrage hin Einsicht in Untersuchungsantrag und Befund gewährt. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann auch die Aushändigung von Kopien dieser Dokumente verlangen. Ausserdem werden der Antragstelle bzw. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber während der Geschäftszeiten telefonisch Auskünfte über den Stand der Untersuchungen erteilt.

## 12. Vertraulichkeit

Das DZP und die Antragstelle behandeln alle von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber erhaltenen Informationen sowie Informationen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung am DZP entstehen, vertraulich und stellen sicher, dass keine Informationen ohne Einwilligung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden. Gesetzliche Informations-, Offenlegungs-, Herausgabe- und Meldepflichten sowie Ziff. 7 und 15 der AGB DZP bleiben vorbehalten.

### 13. Datenschutz

Das DZP und die Antragstelle verpflichten sich, alle notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen umzusetzen, um die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu gewährleisten. Das DZP und die Antragstelle verpflichten sich zudem, im Falle von menschlichem Untersuchungsmaterial das ärztliche Berufsgeheimnis zu beachten.

### 14. Haftungsbeschränkung

Das DZP ist für die getreue und sorgfältige Durchführung der Analyse und die Erstellung des Befundberichts verantwortlich. Das DZP ist zum Beizug von Dritten befugt und haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

Die Antragstelle trägt die Risiken, welche sich aus der Verwendung der Analysenresultate sowie des Befundberichts im Rahmen der Behandlung der Patientin oder des Patienten bzw. des Tieres ergeben. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Laborresultate und/oder des Befundberichts durch die Antragstelle entstehen, ist das DZP nicht haftbar, es sei denn, dass die vorgenannten Schäden auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten des DZP zurückzuführen sind.

### 15. Rechnungstellung

Die Rechnung des DZP umfasst alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erbrachten Leistungen gemäss den Preislisten für humanparasitologische und veterinärparasitologische Untersuchungen. Die Preisliste für humanparasitologische Untersuchungen richtet sich nach der Eidgenössischen Analysenliste. Allfällige Steuern und Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Falls nach der gesetzten Zahlungsfrist kein Zahlungseingang verzeichnet werden kann, wird der Auftragsgeberin oder dem Auftragsgeber eine Zahlungserinnerung mit einer neuen Zahlungsfrist per Post zugestellt. Verstreicht auch diese in der Zahlungserinnerung gesetzte Frist ungenutzt, erfolgt eine letzte Mahnung, für die eine Mahngebühr von CHF 10.- erhoben wird. Nach erneutem Ausbleiben der Zahlung wird die Forderung einer externen Inkassostelle übergeben.

Im Falle einer Übergabe der Forderung an die externe Inkassostelle werden der Inkassostelle keine medizinischen Daten zugänglich gemacht.

### 16. Anwendbarkeit der AGB DZP

Die AGB DZP bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem DZP, der Antragstelle und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber. Das DZP ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. Es gilt die jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle und gültige Version dieser AGB. Abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn das DZP diese schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat. Die aktuelle Version der AGB kann unter <https://www.paras.uzh.ch/de/diagnostics.html> abgerufen und heruntergeladen werden.

### 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber, der Antragstelle und dem DZP unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ist Zürich.

Als Erfüllungsort der Leistungserbringung gilt: Institut für Parasitologie der Universität Zürich, DZP, Winterthurerstrasse 266a, 8057 Zürich.